

Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Der Freidenker [1927-1952]**

Band (Jahr): **20 (1937)**

Heft 8

PDF erstellt am: **06.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

FREIDENKER

ORGAN DER FREIGEISTIGEN VEREINIGUNG DER SCHWEIZ

Erscheint regelmässig am 1. und 15. jeden Monats

Redaktion und Literaturstelle: Transitfach 541 Bern Telegrammadresse: Freidenker Bern	<p style="text-align: center;">Das Licht der Erkenntnis macht den Menschen zum Herrn der Natur.</p> <p style="text-align: right;"><i>Eugen Dietzgen.</i></p>	Abonnementspreis jährl. Fr. 6.— (Mitglieder Fr. 5.—) Sämtliche Mutationen bezügl. des Abonnements, Bestellungen etc. sind zu richten Bahnpostfach 15 853, Zürich 1.
INHALT: Vom baslerischen Universitätsgesetz. — Die Politik des Vatikans. — Jugendweih. — Verschiedenes. — Ortsgruppen. — Literatur.		

Vom baslerischen Universitätsgesetz.

Die älteste Universität der Schweiz, die Hochschule von Basel, die, wie die Sonne in der Sterne Chor, sich von sieben Hochschulen umstellt sieht, erhält nicht nur ein neues Kollegengebäude, sondern auch eine neue gesetzliche Grundlage an Stelle des Universitätsgesetzes vom Jahre 1866.

Als Freidenker können wir die neue Hochschulverfassung nicht ohne ein Wort des Bedauerns entgegennehmen, um so weniger als es sich um die Verfassung der mater matrum der Schweiz handelt, die in *allen* Teilen begleitend sein sollte.

Im Jahre 1925 stellte der damalige Redaktor des kommunistischen «Basler Vorwärts», Herr Dr. phil. F. Wieser, ein Pfarrerssohn, das Postulat, es möchte die theologische Fakultät der Universität aufgehoben werden. In der Begründung berief sich der Postulant u. a. auch auf die im Stadtkanton durchgeführte Trennung von Kirche und Staat. Das Postulat wurde vom Grossen Rat dem Regierungsrat zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen. Die Berichterstattung der verschiedenen amtlichen Stellen zuhanden des Regierungsrates (Regenz, Kuratel, Erziehungsrat) zog sich hin bis zum Jahre 1935 als der Regierungsrat das neue Universitätsgesetz beriet, bei welchem Anlasse er auch zu dem Begehren betr. die Aufhebung der theologischen Fakultät Stellung zu nehmen hatte.

Der Regierungsrat erklärte sich für die Beibehaltung dieser Fakultät aus Gründen, die schon von den berichterstattenden Instanzen angeführt wurden. Die Exekutive führte in ihrem Ratschlag lediglich bei, dass das Studium der Religionen und ihres Einflusses auf die Menschheit eines der interessantesten Gebiete für den menschlichen Geist sei und dass die wissenschaftliche Behandlung der religiösen Probleme sich ohne weiteres aufdränge und eine Universität, die die Geisteswissenschaften pflegen wolle, könne auf die wissenschaftliche Erforschung der Religionen nicht verzichten. Das sind natürlich Gründe, die von den Gegnern der Theologie auch nie bestritten wurden. Die Bedeutung der Religionsgeschichte ist von keinem Freidenker verkannt worden. Für diesen Zweig der Wissenschaft braucht es aber keine Fakultät. Allein unsere Universitäten kranken eben immer noch an einer Unklarheit über die Entwicklung und die heutige praktische Bedeutung der Fakultäten. Fasst man das Universitätswesen als verwaltungsrechtliche Berufsbildungsanstalt auf, so mag die theologische Fakultät als Berufsschule für die Pfarrer bestehen bleiben, wie es die napoleonische Université administrativ auf-

gefasst hat. Werden die Universitäten aber auch in ihren Fakultäten als Ganzes, als Träger der freien geistigen Entwicklung überhaupt, betrachtet, so hat diese Fakultät keine Berechtigung mehr. Die Religionsgeschichte kann zusammen mit Kriegs-, Staats-, Literatur-, Kultur- oder Philosophiegeschichte in der Fakultät der Natur- und Geisteswissenschaften doziert werden.

Die regierungsrätliche Vorlage wurde an eine grossrätliche Kommission gewiesen, in der neben 2 Kommunisten und 4 Sozialdemokraten 9 bürgerliche Ratsmitglieder sassén. Zu den Beratungen wurden zwei Professoren der Universität und Herr Dr. phil. E. Haenssler, der sich bereits vor Jahren in seiner Schrift «Zur Krise der theologischen Fakultät» mit der Frage befasste, zugezogen. Dieser Zuzug aus akademischen Kreisen beweist, welche Bedeutung man der Anregung beimass und welches Ansehen gerade Herr Dr. Haenssler geniesst, der weder dem Rate noch dem Lehrkörper der Universität angehört. So kam es, wie es in dem von Herrn Nationalrat Dr. Oeri verfassten Kommissionsbericht heisst, zu einer «höchst interessanten kontradiktorischen Verhandlung». Herr Dr. Haenssler vertrat seinen bekannten Standpunkt, dass die Theologie, die die Richtigkeit bestimmter Glaubenslehren voraussetzt, keine Wissenschaft im wirklichen Sinne sei und deshalb nicht an die Universität eines Staates gehöre, der sich von der Kirche längst getrennt habe. Die Ansicht, dass die Trennung von Kirche und Staat in Basel-Stadt folgerichtig auch die Loslösung der theologischen Fakultät von der Hochschule zur Folge haben müsste, wurde später im Grossen Rate auch vom freisinnigen Herrn a. Ständerat Dr. Thalman vertreten. Die Herren übersehen aber Eines: Es handelte sich nur um eine äussere Trennung, niemals um eine innere Scheidung! Die Trennung gleicht der Gütertrennung eines Ehepaars. Die Kirche ist frei, hat aber vom Staat, als der älteren (!) Institution, den Charakter einer öffentlich rechtlichen Korporation mit Steuerrecht als Mitgift bekommen. Und nun wird ihm, dem Staat, noch zugemutet, die pfarrherrlichen Diener zu unterrichten. Auch hier vermisst man, nicht bloss in der rein politischen Politik, die Ehrlichkeit. —

Die beiden Professoren von der Universität gaben zu, es handle sich bei der Theologie nicht um die *gleiche Art*, mit dem Problem der Wahrheit zu ringen, wie bei den übrigen Wissenschaften, wohl aber um eine *gleichberechtigte Art*, die